Allgemeine Einkaufsbedingungen
der TOTAL Feuerschutz GmbH

1. Maßgebliche Bedingungen
1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam Lieferant genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
1.2. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen egal ob sie abweichen oder zusätzlich und ergänzend sind erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung dieser Bedingungen zugestimmt.
1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebote
2.1. Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos einzureichen.
2.2. Dem Lieferant zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden. Sie sind uns auf Verlangen, nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung unverzüglich zurückzugeben.

3. Bestellung/Vertragsabschluss
3.1. Für unsere Bestellungen und die von uns geschlossen Verträge gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen unsererseits ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
3.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen des Lieferanten. Sie erstrecken sich auch auf Nebenleistungen sowie Beratung und Auskünfte. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezogen genommen wird.
3.3. Regelungen in Lieferbedingungen des Lieferanten über Eigentumsvorbehalte und Konzerverrechnung gelten nicht als Abweichungen von unserer Bestellung und werden von uns anerkannt.
3.4. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen unsererseits vereinbart werden.
3.5. Bestellungen und sonstige Erklärungen unsererseits sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden, es sei denn, es handelt sich um Bestellungen oder Erklärungen von Geschäftsführern oder Prokuristen unseres Hauses.
3.6. Unsere Bestellungen können nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Datum der Bestellung angenommen werden. Die Annahme durch den Lieferanten hat durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erfolgen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang dieser Bestätigung bei uns.

4. Preise
4.1. Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisklausel oder ein Preisvorbehalt schriftlich von uns bestätigt ist, und schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten für diesen Auftrag übertragenen Lieferungen ein; die Preise schließen auch die Kosten der Verpackung ein. Verpackung wird nur gesondert vergütet, wenn es eine entsprechende schriftliche Vereinbarung gibt.
4.2. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangswerk, bei Stückgut frei Empfangsbahnhof.

5. Liefergegenstand
5.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
5.2. Die zur Bestellung gehörigen Beschreibungen u.s.w. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte und vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
5.3. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind Liefergegenstände in handelüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass die den am Tag der Lieferung an Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitsstättenschutz, genügen sowie den gesicherten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechen.
5.4. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Wiegemeistern auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die Bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei Lkw-Anlieferung, die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Dem Lieferanten steht es frei, nachzuweisen, dass tatsächlich abweichende Gewichte geliefert worden sind. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Lieferant das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

6. Liefertermin
6.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
6.2. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind.
6.3. Im falle der Überschreitung eines Liefertermins steht uns die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist zurückzutreten. Schadensersatzansprüche und etwaige Ansprüche aus einer Vertragsstrafen- Vereinbarung bleiben unberührt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus einer Vertragsstrafen- Vereinbarung.
6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine pünktliche, vollständige und/oder mangelfreie Lieferung zu gefährden. Der Lieferant hat auch die voraussichtliche Dauer der Überschreitung des Liefertermins mitzuteilen. Die Lieferzeit kann durch eine Vereinbarung mit dem Lieferanten verlängert werden; ein Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit besteht nicht. Informiert uns der Lieferant nicht ordnungsgemäß in der zuvor beschriebenen Weise, ist er verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
6.5. Kommt es aufgrund von zusätzlichen Bestellungen, Änderungswünschen o.a. zu Meinungsverschiedenheiten, etwa über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung oder darüber, ob überhaupt ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht, muss der Lieferant die Arbeiten dennoch ohne Unterbrechung weiterführen und die vereinbarten Termine einhalten.
6.6. Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen.
6.7. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen. Insgesamt nicht jedoch mehr als 5 Prozent der Bruttoauftragssumme. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

7. Verpackung, Versand, Entgegennahme
7.1. Der Lieferant hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.
7.2. Soweit eine gesonderte Vergütung für die Verpackung ausdrücklich vereinbart war, behalten wir uns das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurückzusenden unter Rückbelastung der vollen Mietgebühren oder 2/3 des Verpackungswertes.
7.3. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
7.4. Unbeschadet der Preisstellung geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über.
7.5. Versandanzeigen sind in dreifacher Ausfertigung für jede Empfangsstelle getrennt sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Packzettel beizufügen. In dem Versandpapieren sind unsere Bestellnummern anzugeben.
7.6. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Sind die Versandpapiere nicht ordnungsgemäß oder die Bestellnummern nicht richtig angegeben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Leiden die Versandpapiere an einem wesentlichen Mangel, sind wir berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
7.7. Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

8. Beistellung
8.1. Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterreichten.
8.2. Sofern wir Stoffe oder Teile beim Lieferanten beistellen, bleiben diese unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Erfüllung unserer Bestellung verwendet werden. Deren Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen. Werden uns gehörende Stoffe oder Teile mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Stoffe oder Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Stoffe oder Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteiliges Miteigentum überträgt.

TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Geschäftsführer
Günter Schauerte
Jürgen Joseph

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431806
Ust-IdNr: DE 811169928

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440158400

8.3. In allen Fällen von Verarbeitung, Umbildung und/oder Vermischung wird der Lieferant die danach in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehenden Gegenständen getrennt und auf seine Kosten verwahren.
8.4. Der Lieferant wird uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in diese Gegenstände unterrichten, damit wir die Möglichkeit haben, unsere Rechte gemäß § 771 ZPO zu verteidigen. Sollten die Kosten der Rechtsverteidigung gemäß § 771 ZPO von Dritten nicht zu erlangen sein, wird uns der Lieferant diese Kosten ersetzen.

9. Fertigstellungsprüfungen/Endkontrollen
9.1. Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Mess- und Mengenungenauigkeiten und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten zu prüfen. Das Recht zur Prüfung besteht nicht, soweit die begründete Gefahr besteht, dass dadurch Betriebsgeheimnisse des Lieferanten offenbart werden.
9.2. Ist die Endkontrolle des Fertiggestellten Liefergegenstandes durch uns und/oder durch einen von uns beauftragten Dritten im Werk des Lieferanten vereinbart, so ist uns und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich 14 Tage vorher mitzuteilen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung an. Die Sachkosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen sowie die durch die Einschaltung eines Dritten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
9.3. Ist die Endkontrolle des Fertiggestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgesehen, so hat der Lieferant die Endkontrolle durch den Dritten für uns kostenlos zu veranlassen und uns das Kontrollergebnis unverzüglich spätestens mit dem Versandpapieren zuzustellen.
9.4. Die Fertigungsprüfung und die Endkontrolle entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleitungsverpflichtungen.

10. Rechnungen und Zahlung
10.1. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, Kostenträgernummer, Abrufnummer und der Zahlstelle einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
10.2. Wir begleichen die Rechnung, sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 Prozent Skonto oder für Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen zum Ende des Monats nach Leistungserbringung und Rechnungserhalt ohne Abzug bzw. für Güter innerhalb von 60 Tagen zum Ende des Monats nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug. Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

11. Abtretung und Verrechnung
11.1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferanten wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist. Tritt der Lieferant trotz des Abtretungsverbots seine vertraglichen Ansprüche ganz oder teilweise ab, bleiben wir unabhängig von der Kenntnis der Abtretung berechtigt, Zahlung auch an den Lieferanten zu leisten.
11.2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir alle gegen ihn gerichteten Forderungen unserer Gesellschaft und mit allen Verbindlichkeiten unserer Gesellschaft ihm gegenüber aufrechnen können, sofern wir Schuldner oder Gläubiger der an der Aufrechnung beteiligten Forderungen sind. Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auch der einen Seite Barzahlungen und auf der anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder einer andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist.

12. Gewährleistung/Produkthaftung
12.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich garantierten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fahlern behaftet ist, die den Wer oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder die Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere Schutzrecht, nicht verletzt werden.
12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware vollständig mangelfrei und unter Einhaltung der von ihm erklärten Beschaffenheits- und Haltbarkeisgarantien zu liefern. Im Falle einer unvollständigen oder mangelhaften Leistung oder Nicht-Einhaltung einer abgegebenen Garantie sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, innerhalb derer der Lieferant nach unserer Wahl zur Nachlieferung oder Nachbesserung auf seine Kosten verpflichtet ist. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so sind wir berechtigt, alle uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte geltend zu machen.
12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht durch Einzelvertrag länger vereinbart.
12.4. Es obliegt uns, die gelieferte Ware innerhalb angemessner Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine diesbezügliche Rüge ist rechzeitig, wenn sie bei einem im Rahmen der üblichen Untersuchung erkennbaren Mangel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, von uns an den Liederanten versandt wird. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist erst mit Entdeckung des Mangels.
12.5. Haftet der Lieferant wegen einer mangelhaften Lieferung uns gegenüber auf Schadenersatz, so umfasst der Schadenersatz auch solche Schäden, die infolge der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, die durch eine Betriebsunterbrechung entstehen, sowie entgangenen Gewinn / Deckungsbeiträge. Werden wir von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern gegenüber den Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies umfasst auch die uns aus der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehenden Aufwendungen. Die übrigen, uns nach dem Gesetz in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche bleiben unberührt, dies gilt insbesondere für den Rückgriff innerhalb der Lieferkette gemäß §§478, 479 BGB.
12.6. Soweit der Lieferant im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – sobald wie möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche.
12.7. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- Versicherung abzuschließen, deren Deckungssumme alle voraussehbaren Personen- und Sachschäden abdeckt. Die uns zustehenden Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
12.8. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Gefahrenübergang vorzuhalten.

13. Qualitätsmanagement, Umweltschutz
13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den Lieferant ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – ihn bei deren Erfüllung zu unterstützen. Er verpflichtet sich diesbezüglich insbesondere, für den Auftraggeber kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 7 Satz 1 ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers auf den Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß §7 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit der Anlage 2 des ElektroG nach der Vorgabe des Auftraggebers zu kennzeichnen.
13.2. Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Aufraggeber berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
13.3. Der Lieferant sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz „REACH-VO“) ihm und dem Auftraggeber innerhalb ihres Geltungsbereichs auferlegt, nach den vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten zu erfüllen. Soweit die REACH-VO einer Übertragung von Pflichten entgegen steht, wird der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vollumfänglich unterstützen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-VO erfüllt, und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.

14. Integrität, Kooperation
14.1. Auftraggeber und Lieferant verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z. B. Korruption, zu treffen.
14.2. Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft sind.

15. Geheimhaltung / Schutzrechte
15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe sowie von uns offenbartes technisches Know-How als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Gleiches gilt auch für Gegenstände, die aufgrund der vorgenannten Unterlagen oder des von uns offenbarten Know-How´s angefertigt wurden. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die vorgenannten Unterlagen sowie das von uns offenbarte Know-How ausschließlich zur Erfüllung der uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu verwenden.
15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Angestellten odersonstigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen.
15.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken Bezug zu nehmen.
15.4. Der Lieferant überträgt hiermit alle ihn im Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Liefergegenstand zustehenden Schutzrechte / urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzt an uns. Wir sind berechtigt, künftige Änderungen und Ergänzungen sowie Bearbeitungen und Umgestaltungen des Liefergegenstandes ohne Zustimmung des Lieferan-

TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Geschäftsführer
Günter Schauerte
Jürgen Joseph

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431806
Ust-IdNr: DE 811169928

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440158400

ten vorzunehmen und diese Rechte auch auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum zu übertragen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit einem Vorlieferanten herbeizuführen. Er gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist.

16. Schlussbestimmung
16.1. Erfüllungsort für die Erbringung sämtlicher Leistungen aus allen Verträgen ist Ladenburg.
16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Mannheim.
16.3. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.

TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestraße 13
68526 Ladenburg

Sitz der Gesellschaft
Ladenburg

Handelsregister
Amtsgericht Mannheim
HRB 431806
Ust-IdNr: DE 811169928

Geschäftsführer
Günter Schauerte
Jürgen Joseph

Bankverbindung
Deutsche Bank München
BLZ 70070010
Konto-Nr. 440158400